

Abfallgebühren in Wohnanlagen

25.8.23

Warum bekommt in einer Wohnanlage jeder Haushalt einen Abfallgebührenbescheid, obwohl die Hausverwaltung für die Betreuung der Tonnen zuständig ist?

Grundsätzlich sind im Alb-Donau-Kreis die Haushalte die Kunden der Abfallwirtschaft und nicht die Eigentümer. In Wohnanlagen kann die Abwicklung der Gebühren teilweise auf die Hausverwaltung übertragen werden – aber eben nur teilweise. Dann sind die Gebühren zweigeteilt: Die Hausverwaltung bestellt einen Gemeinschaftsbehälter und überweist die Jahres- und Leerungsgebühren an die Abfallwirtschaft. Zusätzlich zahlt jeder Haushalt, der den Gemeinschaftsbehälter nutzt, direkt an die Abfallwirtschaft eine Mitnutzungsgebühr in Höhe von 66,24 € pro Jahr.

Dieses Gebührensystem sorgt für eine gerechte Kostenaufteilung. Die Mitnutzungsgebühr deckt die Kosten für zahlreiche Entsorgungsangebote ab, die jeder unabhängig von der Müllabfuhr nutzen kann: Entsorgungszentren, Wertstoffhöfe und Grüngutsammelplätze, die gebührenfreie Sperrmüllsammlung je Haushalt einmal pro Jahr, die Abfallberatung und weitere abfallwirtschaftliche Angebote.

Sperrmüll: Hausverwaltungen können einen Termin zur Sperrmüllabholung für mehrere Haushalte anmelden.

Wer Sperrmüll ohne Zusatzgebühr auf dem Entsorgungszentrum anliefern will (1x jährlich möglich), benötigt dazu den QR-Sperrmüllcode vom Gebührenbescheid.

Für konkrete Fragen und Anliegen steht Ihnen unser Kundencenter unter Tel. 0731 / 185-3333 und E-Mail kundenservice@aw-adk.de zur Verfügung. Auch Hausverwaltungen können hier Kontakt aufnehmen und sich beraten lassen.